

**Betreff:** Re: Stadt Wunsiedel - Beteiligungsberichte

**Von:** Rainer K. Schöffel <rkschoeffel@gmx.de>

**Datum:** 28.11.2015 10:49

**An:** "Mast, Reinhard (LRA Wunsiedel i. F.)" <reinhard.mast@landkreis-wunsiedel.de>, "Hofmann, Johannes (LRA Wunsiedel i. F.)" <johannes.hofmann@landkreis-wunsiedel.de>

**Kopie (CC):** Armin Helbig <Armin.Helbig@reg-ofr.bayern.de>

Sehr geehrter Herr Mast,  
sehr geehrter Herr Hofmann,

seit Veröffentlichung des Gutachtens des BKPV (2014) ist belegt, dass die Stadt Wunsiedel in nicht unerheblichem Maße und in einer unglaublichen Vielzahl gegen die Bayerische Gemeindeordnung und Gesetz verstoßen hat und die Verschuldung vorantreibt. Und es geht munter weiter.

Das der Beschluss zum Beteiligungsbericht 2014 zurückgenommen werden muss, ist erwartungsgemäss.

Was ich aber überhaupt nicht nachvollziehen kann, dass die vorangegangenen Beteiligungsberichte, die bekanntermassen ebenfalls gegen Art 94 Abs.3 GO verstoßen (Bericht 2013) oder gar nicht vorhanden sind (Berichte 2012 und früher), nicht erstellt werden müssen, weil, wie Sie sagen "Verwaltungsaufwand", "Steuerung der Beteiligung" und "Ausgleich von Fehlentwicklungen" in Frage gestellt werden. Das ist nicht akzeptabel!

Die Stadt Wunsiedel weist über 150 Mio. € Gesamtschulden auf und ist "auf Jahre hin nicht mehr leistungsfähig" (LRA Wunsiedel und Reg.v.Ofr.). Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Gesamtschulden, der Verstöße gegen Verordnungen, Vorschriften und Gesetze (und auch Beschlüsse, die nicht umgesetzt werden; z.B. die Veröffentlichung des o.g. BKPV-Gutachtens auf der homepage der Stadt Wunsiedel - nicht gemeint ist der schon als peinlich zu ).

**Grundsätzlich** kommt die Verwaltung der Stadt Wunsiedel nachweislich ihren rechtlichen Verpflichtungen nicht nach! Das betrifft nicht nicht nur die Beteiligungsberichte, sondern beispielsweise auch das Fehlen der Prüfberichte der Örtlichen Rechnungsprüfung (2009-2012) und das Fehlen der Auflistung des Grundstockvermögens der Hospitalstiftung seit sage und schreibe 2005 !!!

Bleiben wir beim Beteiligungsbericht:

1. Aufgrund des Ermessensspielraumes seitens des LRA wird die Verwaltung der Stadt Wunsiedel nunmehr auch noch **belohnt**, in dem sie Ihrer pflichtgemässen Arbeit nicht mehr nachkommen braucht.

Fazit: Aufgrund der ungeheuerlichen und belegbaren, rechtswidrigen Vorgänge in der Stadt Wunsiedel (Grundstücksgeschäfte, Wassergebühren, Last-Call, etc.) und einer sensationellen Verschuldung von über 150 Mio. € muss Ihrerseits im Fall "Lex Wunsiedel" rigoros vorgegangen werden.

Fazit: Der Ermessensspielraum des LRA Wunsiedel muss in diesem Fall eng gefasst werden.

2. Der **"Verwaltungsaufwand"** ist einerseits als gering zu bemessen, weil jedes Unternehmen per Gesetz einen Geschäftsbericht vorlegen muss. Die gem. Art. 94 Abs. 3 geforderten Angaben brauchen hier einfach übertragen werden. Andererseits hätte, bei ordentlicher Verwaltungsarbeit, diese Tätigkeit sowieso durchgeführt werden müssen. Man hätte es einfach pflichtgemäss machen müssen! Oder anders ausgedrückt: Die Stadtverwaltung hat es einfach nicht gemacht!

Weiterhin möchte ich auf das o.g. BKPV-Gutachten hinweisen, in dem nachlesbar ist, dass zuviel Personal in der Stadtverwaltung beschäftigt ist.

Fazit: Ihr Argument "Verwaltungsaufwand" zieht nicht und ist auch falsch argumentiert.

### 3. **"Steuerung der Beteiligung" und "Ausgleich von Fehlentwicklungen"**

Diese beiden Punkte gehören systemisch zusammen. Eine ordentliche Analyse mit einer nachfolgenden Bewertung mit Hinblick auf Steuerung und Fehlentwicklung kann nur erfolgen, wenn auch der Vergleich vorhanden ist. Und der fehlt! So sagt die Einwohnerzahl 9.313 alleine Nichts aus. Erst im Vergleich zu vorangegangenen Jahren lässt sich diese Zahl bei entsprechender Fragestellung einordnen, analysieren und bewerten.

Fazit: Es ist daher **unbedingt erforderlich**, gerade und insbesondere bei einer wirtschaftlichen Fragestellung (bei über 150 Mio. € Schulden zum 31.12.2014), wie **"Steuerung" und "Fehlentwicklung"** der beiden KU Immobilien und KU Infrastruktur, den Beteiligungsbericht für 2013 einzufordern. Selbstverständlich gilt Gleiches für die SWW und ihren mittelbaren Beteiligungen (Wunsiedler Beteiligungs-GmbH, Gasversorgung Wunsiedel GmbH, WUN elektro GmbH, WUN bioenergie GmbH, solarpark Wunsiedel GmbH, WUN solar GmbH). Das gilt erst recht für den Beteiligungsbericht 2012.

### **Schlussbemerkung:**

Ein wesentliches Grundprinzip unserer Gesellschaft ist u.a. die Transparenz unter Beachtung von Recht und Ordnung, sowie der Umgang mit Steuermitteln. Gerade im Hinblick auf den Fall "Lex Wunsiedel" mit seiner Verschuldung (Stand 31.12.2014) von über 150 Mio. €, mit weiter steigender Tendenz, einer nicht mehr vorhandenen Leistungsfähigkeit und permanenten Vorgängen/Verstössen (u.a. belegt durch das Gutachten des BKPV 2014) ist der Ermessensspielraum der Rechts- und Dienstaufsichtsbehörde von äusserster Bedeutung und somit eng auszulegen.

In einer Verordnung der Europäischen Union zum Informationsrecht der EU-Bürger vom Mai 2001 (VO Nr. 1049, Amtsblatt der europ. Gemeinschaften vom 31.05.2001, S. 1) liest sich das so:

"Transparenz ermöglicht eine bessere Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und gewährleistet eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Transparenz trägt zur Stärkung der Grundsätze der Demokratie und der Achtung der Grundrechte bei."

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat das in einer getroffenen Entscheidung zum Thema Presseauskunft (Beschluss vom 13.08.2004 Nr. 7 CE 04.1601) mit folgender Formulierung auf

den Punkt gebracht:

"Die freiheitlich-demokratische Grundordnung bedingt ein Verhalten der Behörden, das in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse von Offenheit geprägt ist. Dem Bürger müssen diese Angelegenheiten dadurch durchsichtig gemacht werden, dass der Presse genaue und gründliche Berichterstattung ermöglicht wird."

Auf den Art 30 Abs. 3 GO möchte ich noch gesondert hinweisen: "Der Gemeinderat überwacht die Gemeindeverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse".

Lieber Herr Mast,

ich bitte Sie, insbesondere im Hinblick auf die nächste SR-Sitzung der Stadt Wunsiedel am 17. Dez. 2015, Ihren angeführten Ermessensspielraum, was den Beteiligungsbericht 2013 anbelangt, neu zu überdenken. Gerne bin ich bereit, wenn auch widerwillig, auf weitere Einforderungen der Beteiligungsberichte der Jahre 2012 und früher zu verzichten. Gerne erwarte ich Ihre Antwort bis 17. Dez. 2015.

Mit besten Grüßen  
Schöffel

Am 26.11.2015 um 13:21 schrieb Mast, Reinhard (LRA Wunsiedel i. F.):

Sehr geehrter Herr Schöffel,

in den Beteiligungsberichten 2013 und 2014 fehlen die nach Art. 94 Abs. 3 GO erforderlichen Angaben zu Wunsiedler Beteiligungs-GmbH, Gasversorgung Wunsiedel GmbH, WUN elektro GmbH, WUN bioenergie GmbH, solarpark Wunsiedel GmbH, WUN solar GmbH. Dies sind zwar nur mittelbare Beteiligungen der Stadt, aber auch diese sind im Beteiligungsbericht aufzuführen, wenn der Anteil der Stadt bei fiktiver direkter Beteiligung umgerechnet 5% oder mehr betragen würde. Dies ist bei allen genannten der Fall, weil die SWW (deren Anteile zu 94% durch die 100%ige Tochter WUN Infastruktur KU und zu 6% durch die Stadt selbst gehalten werden) zu jeweils mindestens 50% an diesen Unternehmen beteiligt ist, bzw. im Falle von WUN solar es sich um eine 100%ige Tochter von WUN elektro handelt. Hinsichtlich der Bezüge der Mitglieder der geschäftsführenden Unternehmensorgane ist darauf hinzuweisen, dass eine Veröffentlichung auch der Gesamtbezüge gem Art. 94 Abs. 3 Satz 3 a. E. GO i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben kann, wenn sich daraus die Bezüge eines Mitglieds der Organe feststellen lässt. Dies ist bei allen Gesellschaften der Fall, weil jeweils

immer nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Wenn von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird, ist aber im Beteiligungsbericht darauf hinzuweisen.

Das Landratsamt wird die Stadt Wunsiedel auffordern, den Beteiligungsbericht 2014 entsprechend zu ändern und neu darüber Beschluss zu fassen.

Eine Aufforderung, auch den Beteiligungsbericht 2013 zu ändern unterbleibt nach pflichtgemäßem Ermessen, da der Zweck des Beteiligungsberichts, nämlich die Steuerung der Beteiligung und der Ausgleich von Fehlentwicklungen durch den Beteiligungsbericht 2013 allenfalls nur in geringem Maße noch erfüllt werden kann und der Verwaltungsaufwand im Vergleich hierzu sehr hoch ist. Dasselbe gilt erst recht für den Beteiligungsbericht 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Mast

Leiter des Geschäftsbereichs 2: Gesundheit, Soziales, Kommunales

Leiter Fachbereich 20:Kommunalaufsicht

Landratsamt Wunsiedel

i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Str. 9

95632 Wunsiedel

Tel.: (0 92 32) 80-4 97

Fax: (0 92 32) 80-94 97

Mail: <mailto:reinhard.mast@landkreis-wunsiedel.de>

Web: <http://www.landkreis-wunsiedel.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Rainer K. Schöffel [<mailto:rkschoeffel@gmx.de>]

Gesendet: Freitag, 20. November 2015 14:43

An: Mast, Reinhard (LRA Wunsiedel i. F.)

Cc: German Schlaug; Wilfried Kukla

Betreff: Stadt Wunsiedel - Beteiligungsberichte

Sehr geehrter Herr Reg.-Dir. Mast,

in der Anlage erhalten Sie unser Schreiben der BuLiWu/Grün-Fraktion des Stadtrates von Wunsiedel mit der Bitte um Überprüfung der Rechtmässigkeit der gefassten Beschlüsse zu den Beteiligungsberichten der Jahre 2013 und 2014.

Anlagen:

- Schreiben der BuLiWu/Grün-Fraktion
- Beteiligungsbericht 2013 (T1 und T2)
- Beteiligungsbericht 2014
- email Kilgert- Schöffel

--

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Rainer K. Schöffel

--

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Rainer K. Schöffel